

1	2	3	4
Pflicht zum Aufenthalt auf der Dienststelle	<ul style="list-style-type: none"> - ist Bestandteil des Instituts der vorläufigen Festnahme gemäß § 125 (1) StPO, aber nicht länger als nach § 126 (4) StPO gerechnet vom Beginn der Maßnahme - Fürsorgeerfordernisse beachten. 	<ul style="list-style-type: none"> - ist an die Auskunftspflicht zur Gefahrenabwehr gebunden, jedoch nur für den zur Gefahrenabwehr erforderlichen Zeitraum und nicht länger als 24 Std. von Beginn der Zuführung - Fürsorgeerfordernisse beachten 	<ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Pflicht, sich zur Befragung für die Zeit zur Verfügung zu halten, die hierfür benötigt wird und unter Berücksichtigung persönlicher Belange und einer Vernehmungsdauer, die nicht zur physischen und psychischen Erschöpfung führen darf, zumutbar ist, jedoch nicht länger als gemäß § 126 (4) StPO - Fürsorgeerfordernisse beachten
Gestaltung des Aufenthaltes	<ul style="list-style-type: none"> - bis zur Entscheidung gemäß § 95 (1) StPO Aufenthalt unter Bewachung in gesondert gesicherten Räumen mit Charakter von Aufenthaltsräumen - keine Einlieferung in die UHA 	<ul style="list-style-type: none"> - bei zur Gefahrenabwehr notwendigem weiteren Aufenthalt auf der Dienststelle ist Unterbringung so zu gestalten, daß durchgängige Beobachtung möglich ist und Kontaktaufnahmen ausgeschlossen sind; Aufenthalt in gesondert gesicherten Räumen mit Charakter von Aufenthaltsräumen - keine Einlieferung in die UHA 	<ul style="list-style-type: none"> - kein weiterer Aufenthalt auf der Dienststelle nach der Befragung zwangsweise durchsetzbar - keine Einlieferung in die UHA

WS 3HS 0001 - 258/88

EcTTT
 ob. U
 000459